

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 78/2014

Sitzung vom 11. Juni 2014

682. Postulat (Finanzausgleich für Gemeinden bei hohen Sozialkosten)

Die Kantonsräte Christoph Ziegler, Elgg, und René Gutknecht, Urdorf, haben am 17. März 2014 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob neben dem Demografischen und dem Geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich ein neuer Ausgleichstopf geschaffen werden kann, der Gemeinden mit hohen Sozialausgaben zugutekommt.

Begründung:

Der Finanzausgleich des Kantons Zürich gleicht einerseits die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden bis zu einem gewissen Grade aus. Andererseits berücksichtigt er teilweise auch unterschiedliche Voraussetzungen der Gemeinden, indem er zum Beispiel Ausgleichszahlungen für Gemeinden mit ungünstiger Topographie oder mit einer kostenintensiven Altersstruktur kennt. So soll der Finanzausgleich grosse Steuerfussunterschiede der einzelnen Gemeinden verhindern. Davon ist in den ersten Jahren seit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleiches aber nicht viel zu spüren. Denn leider klaffen die Sozialausgaben der einzelnen Gemeinden immer stärker auseinander. Diese Ausgaben können von den Gemeinden praktisch nicht beeinflusst werden, wirken sich aber auf den Steuerfuss in einem grossen Ausmasse aus.

Unterschiedliche soziodemographische Faktoren führen zu unterschiedlichen Ausgaben im Sozialbereich. Um Ausgaben, welche nicht beeinflusst werden können, zu nivellieren, hat man Ausgleichszahlungen geschaffen. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb Gemeinden Demografischen oder Geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich erhalten, aber keinen Ausgleich bei unverhältnismässig hohen Sozialkosten.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Christoph Ziegler, Elgg, und René Gutknecht, Urdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Sozialkosten bilden in den Finanzhaushalten der politischen Gemeinden einen gewichtigen Kostenblock. Die Gemeinden im Kanton Zürich sind von dieser Kostenentwicklung unterschiedlich stark betroffen.

Der geltende Zürcher Finanzausgleich trat am 1. Januar 2012 in Kraft (Finanzausgleichsgesetz, FAG; LS 132.1) und besteht damit erst seit etwas mehr als zwei Jahren. Er sorgt dafür, dass die Gemeinden mit genügend finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um ihre notwendigen Aufgaben zu erfüllen. So werden finanzschwache Gemeinden in jedem Fall mit 95% des kantonalen Mittels an Ressourcen ausgestattet. Vermögen sie damit neben den übrigen Instrumenten des Finanzausgleichs ihre Kosten nicht zu decken, steht (ausser für die Städte Zürich und Winterthur) bis 2017 der sogenannte Übergangsausgleich zur Verfügung. Faktisch wirkt der Übergangsausgleich wie der Steuerfussausgleich nach altem Recht als Defizitdeckung. Sobald die Gemeinden zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen höheren Steuerfuss erheben müssten als das 1,25-Fache (2014 und 2015) bzw. das 1,35-Fache (2016 und 2017) des kantonalen Durchschnittssteuerfusses (vgl. § 36 Abs. 1 und 3 FAG), wird ihr Mittelbedarf aus dem Übergangsausgleich gedeckt. 2014 müssen deshalb auch Gemeinden mit sehr hohen Sozialkosten keinen höheren Steuerfuss als höchstens 124% erheben. Dasselbe gilt voraussichtlich auch für 2015.

Ab 2016 können politische Gemeinden (ausser die Städte Zürich und Winterthur) individuellen Sonderlastenausgleich beanspruchen, wenn sie von besonderen finanziellen Belastungen betroffen sind, die sie nicht beeinflussen können und die weder vom demografischen noch vom geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich abgegolten werden (vgl. §§ 23 und 24 Abs. 3 FAG). Zu den besonderen finanziellen Belastungen, die über den individuellen Sonderlastenausgleich ausgeglichen werden können, gehören auch überdurchschnittlich hohe Sozialkosten, sofern diese von der Gemeinde nicht beeinflusst werden können. Besondere Belastungen werden so gemindert, dass sie der Gemeinde keinen Anlass geben, einen Steuerfuss über dem 1,3-Fachen des kantonalen Durchschnittssteuerfusses festzulegen (vgl. §§ 24 und 25 FAG).

Das neue Finanzausgleichssystem ist erst seit zwei Jahren in Kraft. Es umfasst einen Übergangsausgleich bis 2017 sowie einen individuellen Sonderlastenausgleich ab 2016 und braucht daher eine gewisse Zeit, um seine Wirkung voll zu entfalten. Die Erreichung der Ziele des Systems

ist regelmässig zu überprüfen. Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat dazu mindestens alle vier Jahre einen Bericht über dessen Vollzug und Wirksamkeit vor (vgl. § 31 FAG). Erst ein solcher Bericht kann eine Gesamtschau über den Finanzausgleich und dessen Wirkung vermitteln. Der erste ordentliche Gemeinde- und Wirksamkeitsbericht zum neuen System wird die Periode 2012–2015 beleuchten. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat den Bericht in der ersten Hälfte 2017 vorlegen und darin unter anderem auch aufzeigen können, wie sich die Sozialkosten in den Gemeinden und im Kanton entwickelt haben. Zeigen sich dabei wesentliche Belastungsveränderungen der Gemeinden, ist die Lage neu zu beurteilen.

Somit bietet erst der Wirksamkeitsbericht die notwendige Analyse für Veränderungen im Finanzausgleich.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 78/2014 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli